
SATZUNG
ÜBER DIE FORM DER
ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1982 (GBl. S. 577, 720) mit späteren Änderungen, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) mit weiteren Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils am 20.03.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Eindrücke in der **Eislinger Zeitung** durchgeführt. Als der Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.09.1956 außer Kraft.